



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothee Berthold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Alleenschutz in Sachsen-Anhalt, Nachfrage zur Drs. 6/3806

Kleine Anfrage - KA 6/8941

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. In den Antworten auf die Fragen 3, 4 sowie 5 der Drs. 6/3806 verweist die Landesregierung darauf, dass sich die Erstellung eines Baumkatasters in der aktiven Umsetzungsphase befindet. Bis zu welchem Zeitpunkt ist der Abschluss des Baumkatasters der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) konkret vorgesehen?**

Der Abarbeitungsstand der Ersterfassung des Baumbestandes an Straßen in der Zuständigkeit der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) beträgt zurzeit ca. 70 % des angenommenen Gesamtbestandes. Momentan werden die Erfassungen durch ein externes Gutachterbüro durchgeführt, welches die Erfassung des Baumbestandes voraussichtlich bis Ende 2016 abschließen wird.

- 2. Wird dieses Kataster nach Fertigstellung zeitnah im Internet zugänglich gemacht, ggf. als aktive und benutzerfreundliche GIS-Anwendung? Wenn nein, warum nicht?**

Eine Veröffentlichung des Baumkatasters im Internet ist derzeit nicht geplant. Das Baumkataster ist eine von mehreren internen Straßenbestandsdatenbanken, die als Grundlage für die Arbeit der Straßenbauverwaltung dienen, hier für die Unterhaltung / Pflege bis zu Ersatzpflanzungen von Bäumen. Die Unterlage steht zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- 3. In den Antworten auf die Fragen 10 und 11 der Drs. 6/3806 wird darauf verwiesen, dass in der Regel gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut verwendet wird. Aufgrund welcher gesetzlichen Restriktionen bilden Obstgehölze an Straßen hier eine Ausnahme?**

(Ausgegeben am 04.11.2015)

Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt hält sich an den Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU 2012). Danach ist unter „III. Sonderfall Obstgehölze“ beschrieben, dass Kulturobstsorten in der freien Landschaft der Sortenerhaltung oder der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften beitragen. Durch die historische Verwendung vielfältiger Kulturobstsorten in Mitteleuropa kann davon ausgegangen werden, dass diese keine Gefahr für Ökosystem, Arten und Biotope darstellen.

- 4. Laut § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG ist eine Genehmigung für das Ausbringen „von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete“ durch die zuständige Behörde nicht zwingend erforderlich. Die Regelung gilt allerdings nur bis zum 1. März 2020. Inwiefern ist die Landesstraßenbaubehörde auf diese Änderung vorbereitet? Das heißt, welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um die ab dem 2. März 2020 geltende Genehmigungspflicht für Gehölze und Saatgut zu erfüllen?**

Durch die Landesstraßenbaubehörde werden schon seit Jahren nur Pflanzen aus geeigneten Herkünften ausgeschrieben. Insofern haben sich die Produzenten der Pflanzen bereits auf eine bedarfsorientierte Versorgung der Landesstraßenbaubehörde eingestellt. Die ab März 2020 geltende Genehmigungspflicht wird somit im Regelfall keine Relevanz für die Landesstraßenbaubehörde entfalten.

Sollten die ursprünglich gewählten Herkünfte im Einzelfall nicht zu beschaffen sein (Markanalyse vor Ausschreibung), besteht die Möglichkeit auf andere geeignete genehmigungsfreie Arten auszuweichen. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Landesstraßenbauverwaltung auf die Pflanzung verzichten oder eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zurzeit sich der Standardleistungskatalog Pflanzenlieferung (STLK 804) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Überarbeitung (Gelbdruck) befindet. Mit diesem STLK wird den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen. So macht er klare Angaben zu Leistungstexten der Pflanzenlieferung, die nun in Vorkommensgebiete und Herkunftgebiete der Pflanzenarten differenziert werden. Eine Veröffentlichung als STLK 104 wird demnächst erwartet und ist dann verbindliche Grundlage für die Arbeit der Straßenbauverwaltung in Sachsen-Anhalt.

- 5. Geht die Landesstraßenbaubehörde generell davon aus, dass das Ausbringen von nicht gebietsheimischem Saat- und Pflanzengut vermehrt zu Keim- bzw. Anwuchsproblemen führt und damit ggf. teure Nachpflanzungen verbunden sind?**

Untersuchungen zu (potentiellen) Problemen mit nicht gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut wurden von der LSBB nicht durchgeführt. Insoweit liegen keine Statistiken bezüglich ggf. vermehrter Keim- bzw. Anwuchsprobleme vor. Eine diesbezügliche signifikante Abweichung zwischen gebietsheimischen und

nicht gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut konnte aus den Erfahrungen bzw. Einschätzungen des LSBB nicht festgestellt werden.

- 6. Laut RPS 2009 bzw. ESAB 2006 muss bei Alleeneupflanzungen ein Mindestabstand zur Fahrbahn von 7,50 m, was in der Regel nicht der verfügbaren Breite der Straßengrundstücke entspricht und daher praxisfern ist, gegeben sein. Dieser Mindestabstand kann in der Regel durch das Setzen von Leitplanken reduziert werden, was allerdings die Kosten von Baumaßnahmen in die Höhe treibt und somit ebenfalls zur Nichtrealisierung von Alleeneupflanzungen führen kann. Bei der Lückenbepflanzung innerhalb einer alten bestehenden Allee gilt dieser Mindestabstand von 7,50 m hingegen nicht und es darf in der bestehenden Baumreihe nachgepflanzt werden. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung im Hinblick auf die Erhaltung bzw. Neupflanzung von Alleebäumen? Ist es vorrangiges Ziel, einzelne abgängige Bäume in bestehenden Alleen zeitnah nachzupflanzen, um so den jeweiligen Alleenbestand (mit geringem Abstand zum Fahrbahnrand) dauerhaft zu sichern? Oder wird bewusst das Ziel verfolgt, abgängige Bäume in bestehenden Alleen nicht nachzupflanzen, was langfristig betrachtet zu einem Verlust des jeweiligen Alleenbestandes führen würde, da spätere Alleeneupflanzungen den beschriebenen starken Restriktionen unterliegen?**

Der Erhalt von Alleen nach § 21 NatSchG LSA wird von der Landesregierung als Auftrag verstanden. Insofern ist es vorrangiges Ziel, abgängige Bäume in bestehenden Alleen zeitnah nachzupflanzen, um so den Alleenbestand zu sichern.